

Steuerliche Informationen für Mandanten Februar bis März 2008

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig - vorläufige Einkommensteuer-Veranlagungen 2007
- 2 Besteuerung der Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungen ab 1999 verfassungsgemäß
- 3 Grundsteuer-Erlass für 2008 bis zum 31. März 2009 beantragen
- 4 Neue Anwendungsregelungen zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen
- 5 Kindergeld: Lohnsteuer und Beiträge für Zusatzversicherungen mindern Einkünfte des Kindes nicht
- 6 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung eines Mitunternehmers als Gewinnanteil
- 7 Zugriff der Finanzverwaltung auf digitalisierte Buchhaltungsdaten zulässig
- 8 Bewirtung freier Mitarbeiter auch anlässlich einer Schulungsveranstaltung nur begrenzt abzugsfähig
- 9 Zahlungen des Arbeitnehmers bei PKW-Überlassung für Privatfahrten
- 10 Kursverluste bei Aktien in der Steuerbilanz zu berücksichtigen
- 11 Kosten für Diät keine außergewöhnliche Belastung
- 12 Verdeckte Gewinnausschüttungen als steuerpflichtige Schenkung ?
- 13 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen
- 14 Unternehmensteuerreform: Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen ab 2009
- 15 Unternehmensteuerreform: Vorgezogene Ausschüttungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer können vorteilhaft sein

1 Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig - vorläufige Einkommensteuer-Veranlagungen 2007

Seit dem 1. Januar 2007 kann die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur ab dem 21. Entfernungskilometer "wie" Werbungskosten abgezogen werden; für kürzere Entfernungen ist kein Werbungskostenabzug mehr zulässig. Diese Regelung wird für verfassungswidrig gehalten.

Nachdem bereits zwei Finanzgerichte die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hatten, hält auch der Bundesfinanzhof die gekürzte Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zwangsläufig entstehende Erwerbsaufwendungen, die bei der Besteuerung zu berücksichtigen sind (sog. objektives Nettoprinzip). Auch im Sozialhilferecht werden diese Fahrtkosten als notwendige Ausgaben angesehen.

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren kann die Entfernungspauschale bereits ab dem 1. Entfernungskilometer berücksichtigt werden, in diesem Fall ist zwingend eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben.

Sollte bis zur Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2007 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht vorliegen, ergehen **Einkommensteuer-Bescheide** insoweit **vorläufig**. Gegen diese Bescheide kann Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden, d. h., die Entfernungspauschale wird dann ab dem 1. Entfernungskilometer abgezogen. Sollte die Kürzung der Entfernungspauschale aber für zulässig erklärt werden, werden in diesen Fällen regelmäßig Nachzahlungen zuzüglich Zinsen fällig.

2 Besteuerung der Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungen ab 1999 verfassungsgemäß

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt und der Gewinn insgesamt 512 Euro oder mehr im Jahr beträgt (vgl. § 23 EStG). Für die Jahre 1997 und 1998 hat das Bundesverfassungsgericht diese gesetzliche Regelung für nichtig erklärt.

Für spätere Jahre ist das Gesetz verfassungsgemäß, da mit der Einführung der Kontenabrufmöglichkeit die Kontrollmöglichkeit dieser Gewinne grundsätzlich auch rückwirkend für die Jahre ab 1999 gewährleistet ist. Dies hat der Bundesfinanzhof in einer neueren Entscheidung bestätigt.

Ab dem 1. Januar 2009 fällt die "Spekulationsfrist" für Aktienverkäufe weg; entsprechende Gewinne sind dann grundsätzlich steuerpflichtig und werden mit dem neuen Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Dies gilt aber regelmäßig nur für Wertpapiere, die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden.

3 Grundsteuer-Erlass für 2008 bis zum 31. März 2009 beantragen

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für bebaute Grundstücke wird die Grundsteuer teilweise erlassen, wenn der normale Rohertrag für das abgelaufene Kalenderjahr um mehr als 20 % gemindert war und diese Minderung nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist (§ 33 GrStG). Nach neuerer Rechtsprechung kommt ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung z. B. auch in Betracht bei **konjunkturell bedingtem Leerstand** durch schwache Mietnachfrage aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage.

Für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wird die Grundsteuer unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls erlassen (§ 32 GrStG).

Der Grundsteuer-Erlass für 2008 ist bis zum **31. März 2009** bei der Gemeinde zu beantragen; eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

4 Neue Anwendungsregelungen zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Dienstleistung, z. B. durch Gärtner, Handwerker, können Steuerermäßigungen geltend gemacht werden (bei Dienstleistungen 20 % der Kosten, höchstens 600 Euro pro Jahr und Haushalt - vgl. §

35a Abs. 1 und 2 EStG). Die Finanzverwaltung hat ihre Anwendungsregelungen zu dieser Vorschrift überarbeitet und in einigen Punkten ergänzt; die neuen Regelungen sollen bereits ab 2006 angewendet werden:

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen können nicht nur im Zusammenhang mit der eigenen (Haupt-)Wohnung beansprucht werden, sondern auch für tatsächlich selbstgenutzte **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen** sowie für eine Wohnung, die an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind unentgeltlich überlassen wird.

Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch Aufwendungen für **Au-pair-Mädchen**. Soweit ein Anteil der Aufwendungen auf die Beaufsichtigung der Kinder entfällt, kann dieser ggf. wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden." Insoweit nicht berücksichtigte Beträge können im Rahmen des § 35a EStG angesetzt werden.

Aufwendungen für **Straßen- und Gehwegreinigung** sind nur begünstigt, soweit die Dienstleistung das Privatgelände betrifft; die Reinigung, Schneeräumung etc. von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht begünstigt, selbst wenn dazu eine konkrete Verpflichtung besteht.

5 Kindergeld: Lohnsteuer und Beiträge für Zusatzversicherungen mindern Einkünfte des Kindes nicht

Eltern erhalten Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag grundsätzlich für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ältere Kinder kommen diese Vergünstigungen im Wesentlichen nur dann in Betracht, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder auf einen Ausbildungsplatz wartet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einkünfte des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, vermindert um Werbungskosten) sowie eventuelle Bezüge den **Jahresgrenzbetrag von 7.680 Euro** nicht übersteigen (§ 32 Abs. 4 EStG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind dabei die Einkünfte anzusetzen, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht dagegen Beträge, die dem Kind oder den Eltern nicht zur Verfügung stehen, wie Pflichtbeiträge zur **gesetzlichen Sozialversicherung** (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) oder Beiträge für entsprechende **private** Kranken- und Pflegeversicherungen. Das bedeutet, dass diese Ausgaben bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte abgezogen werden dürfen.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Einkünfte jedoch nicht gekürzt werden dürfen um Beiträge für eine private Zusatzkrankenversicherung, da diese über eine Mindestvorsorge hinausgeht und damit nicht unvermeidbar ist. Entsprechendes gilt für Beiträge für eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**, da das Halten eines PKW keinen lebensnotwendigen Bedarf darstellt. Die Beiträge für eine **private Rentenversicherung** erkannte das Gericht im Streitfall ebenso nicht an, weil das Kind als Auszubildender bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war.

Im selben Urteil hat der Bundesfinanzhof auch Stellung genommen zur Berücksichtigung von einbehaltener **Lohn- und Kirchensteuer**. Die Lohnsteuer kann nach Auffassung des Gerichts deshalb nicht von den Einkünften abgezogen werden, weil sie in der Regel im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erstattet wird (wenn die Einkünfte nicht höher sind als der Jahresgrenzbetrag) und somit im Ergebnis keine wirtschaftliche Belastung darstellt.

Im Hinblick auf die gekürzte **Entfernungspauschale** seit dem 1. Januar 2007 (siehe dazu Nr. 1 in diesem Informationsbrief) ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen: Soweit die Kürzung der Entfernungspauschale zur Aufhebung oder Ablehnung von Kindergeld führt (wegen Überschreitung des Jahresgrenzbetrags), werden die entsprechenden Kindergeldfestsetzungen **vorläufig** vorgenommen. Sollte das Bundesverfassungsgericht diese Regelung für unzulässig erklären, ist ein Einspruch gegen Kindergeldbescheide insoweit nicht erforderlich; eine Änderung erfolgt dann von Amts wegen.

6 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung eines Mitunternehmers als Gewinnanteil

Die steuerrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Arbeitnehmern, die gleichzeitig Gesellschafter ihres Arbeitgebers sind, können voneinander abweichen. So unterliegen die Vergütungen für die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer einer **GmbH** grundsätzlich der Lohnsteuer, während zumindest bei einer Beteiligung von 50 % oder mehr regelmäßig keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Ist ein Gesellschafter einer **Personengesellschaft** gleichzeitig bei "seiner" Gesellschaft angestellt, wird bei der Sozialversicherungspflicht differenziert: Bei Komplementären einer KG und Gesellschaftern einer OHG besteht grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht, während der Arbeitslohn von minder beteiligten Kommanditisten regelmäßig der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Im Gegensatz dazu werden an Gesellschafter von Personengesellschaften (sog. Mitunternehmer) gezahlte Tätigkeitsvergütungen steuerrechtlich nicht als Arbeitslohn, sondern als Gewinnanteil aus der Beteiligung behandelt, d. h., dass von den Vergütungen von der Personengesellschaft zwar keine Lohnsteuer, aber ggf. Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt bestätigt, dass auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ebenso wie die Tätigkeitsvergütung beim Mitunternehmer als Gewinnanteil zu erfassen ist. Die Steuerbefreiung für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers gemäß § 3 Nr. 62 EStG kommt nicht in Betracht.

Die steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeitsvergütungen als Gewinnanteil und nicht als Arbeitslohn hat auf der anderen Seite Folgen für den Sonderausgabenabzug beim Kommanditisten: Obwohl Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet werden, ist der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (bzw. der Vorwegabzug nach altem Recht) beim Kommanditisten **nicht** zu kürzen.

7 Zugriff der Finanzverwaltung auf digitalisierte Buchhaltungsdaten zulässig

Buchführungspflichtige Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die ihre Buchhaltung mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen führen, können Buchhaltungsdaten (z. B. Buchungsbelege wie Rechnungen, Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen) auch in elektronischer Form speichern und aufbewahren. Voraussetzung ist u. a., dass sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Finanzverwaltung hat im Rahmen einer Betriebsprüfung das Recht, die gespeicherten Daten einzusehen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder zu verlangen, dass die gespeicherten Daten auf einem "maschinell verwertbaren Datenträger" zur Verfügung gestellt werden. Der geprüfte Unternehmer ist verpflichtet, die auf Datenträgern gespeicherten Unterlagen oder Aufzeichnungen lesbar zu machen oder auf Verlangen des Betriebsprüfers auszudrucken (§ 147 Abs. 1, 5 und 6 Abgabenordnung).

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, in welchem Umfang der Betriebsprüfer auf die elektronisch gespeicherten Daten der Buchhaltung zugreifen darf. Im Streitfall hatte ein Unternehmen den Zugriff auf bestimmte Einzelkonten gesperrt sowie die Lesbarmachung von eingescannten Ein- und Ausgangsrechnungen verweigert und stattdessen den Ausdruck dieser Unterlagen auf Papier angeboten.

Der Bundesfinanzhof hat das Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf **sämtliche Konten** bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts steht es nicht im Belieben des Unternehmers, einzelne Konten zu sperren, auch wenn darauf u. a. scheinbar nicht steuerrelevante Daten enthalten sind. Der Geprüfte ist ebenfalls verpflichtet, den Prüfern die gespeicherten Unterlagen mit Hilfe seines EDV-Systems über den Bildschirm lesbar zu machen. Der Ausdruck von Unterlagen sei dabei keine Form der Lesbarmachung, sondern eine **zusätzliche** Pflicht, der auf Verlangen der Finanzbehörde nachzukommen sei.

8 Bewirtung freier Mitarbeiter auch anlässlich einer Schulungsveranstaltung nur begrenzt abzugsfähig

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Dies gilt ebenfalls, soweit an der Bewirtung auch Arbeitnehmer teilnehmen; werden dagegen ausschließlich eigene Arbeitnehmer bewirtet, ist ein Betriebsausgabenabzug in voller Höhe zulässig.

Für die Anwendung dieses Abzugsverbots kommt es nicht darauf an, dass die eigentliche Bewirtung im Vordergrund steht wie z. B. bei einem Restaurantbesuch mit Geschäftsfreunden. Es wird vielmehr jede Überlassung von Speisen und Getränken als "Bewirtung aus geschäftlichem Anlass" angesehen, auch wenn diese nur eine Nebensache darstellt. Lediglich für Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie Kaffee und Gebäck bei geschäftlichen Besprechungen, die als übliche Geste der Höflichkeit anzusehen sind, gilt das teilweise Abzugsverbot nicht.

Werden freie Mitarbeiter wie z. B. Handelsvertreter aber anlässlich einer Schulungsveranstaltung auch mit Speisen und Getränken versorgt, ist nach Auffassung von Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof dieser Rahmen überschritten. Der auf die Bewirtung entfallende Teil der Aufwendungen für eine Schulungsveranstaltung unterliegt dem teilweisen Abzugsverbot; 30 % der anteiligen Aufwendungen dürfen den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern.

9 Zahlungen des Arbeitnehmers bei PKW-Überlassung für Privatfahrten

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen PKW auch zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, ist dieser Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Seine Höhe kann nach der sog. 1 %-Regelung oder mit Hilfe der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Zahlt der Arbeitnehmer für die private Nutzung pauschale Nutzungsentgelte (z. B. monatlich 100 Euro oder 0,30 Euro pro gefahrenen km), können die Beträge vom nach der 1 %-Regelung ermittelten Vorteil abgezogen werden.

Trägt der Arbeitnehmer jedoch z. B. die Treibstoffkosten, so ist dies kein Nutzungsentgelt für die private PKW-Nutzung; diese vom Arbeitnehmer übernommenen Kosten können nicht mit dem

nach der 1 %-Regelung bemessenen Nutzungsvorteil verrechnet werden. Die vom Arbeitnehmer selbst getragenen laufenden Kfz-Kosten können jedoch als **Werbungskosten** (zur Erwerbung des Nutzungsvorteils) abgezogen werden, wenn der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

Zuschüsse des Arbeitnehmers **zu den Anschaffungskosten** des Fahrzeugs können im Jahr der Zahlung auf den Privatnutzungsanteil angerechnet werden. Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil entsprechende Zuzahlungen eines Arbeitnehmers dagegen als Anschaffungskosten für das Nutzungsrecht am überlassenen Dienstwagen angesehen. Die Zuzahlungen wären danach **auf den Nutzungszeitraum verteilt** als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer eine Zuzahlung von ca. 75.000 DM zu den PKW-Anschaffungskosten geleistet und auf drei Jahre verteilt als Werbungskosten geltend gemacht. Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, da zu klären war, für welchen Nutzungszeitraum die Zuzahlung erfolgt ist.

10 Kursverluste bei Aktien in der Steuerbilanz zu berücksichtigen

Während Kursverluste bei privaten Aktien, Wertpapieren etc. erst beim Verkauf und dann ggf. auch nur eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können, gilt für Aktien, die in einem Betriebsvermögen gehalten und in einer Steuerbilanz ausgewiesen werden, Folgendes: Bei Erwerb sind die Aktien mit den Anschaffungskosten (in der Regel zum Kurswert zuzüglich Nebenkosten) in die Bilanz aufzunehmen. Sinkt der Kurswert, können die Wertpapiere mit dem niedrigeren Börsenkurs zum nächsten Bilanzstichtag angesetzt werden. In Höhe der Differenz zum bisherigen Buchwert ergibt sich eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine **dauernde Wertminderung** vorliegt. Bei börsennotierten Aktien, die als "Finanzanlagen" im Anlagevermögen gehalten werden, hat die Finanzverwaltung "normale" Kursschwankungen bislang nicht als dauernde, sondern nur als "vorübergehende" Wertminderung behandelt; eine Teilwertabschreibung aus diesem Grund war daher bisher nicht möglich.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof jetzt widersprochen. Danach kann auch bei regelmäßigen Schwankungen des Börsenkurses eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden, wenn der Kurswert der Aktien zum Bilanzstichtag unter den Buchwert gesunken ist. Im Streitfall hatte sich der Aktienkurs zwischen **Bilanzstichtag** (in der Regel der 31. Dezember) und **Bilanzaufstellung** erholt. Das Gericht hat offen gelassen, ob dies bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

Steigt der Kurs allerdings danach weiter bis zum nächsten Bilanzstichtag, muss ggf. in dieser Bilanz eine gewinnerhöhende **Wertaufholung** vorgenommen werden; dabei dürfen die ursprünglichen Anschaffungskosten jedoch nicht überschritten werden.

11 Kosten für Diät keine außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten können - nach Abzug einer einkommensabhängigen zumutbaren Belastung - als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist allerdings der Abzug von Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2 letzter Satz EStG). Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dies auch gilt, wenn eine Diät (z. B. wegen Glutenunverträglichkeit) ärztlich angeordnet ist und Medikamente - die als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen wären - entbehrlich macht.

12 Verdeckte Gewinnausschüttungen als steuerpflichtige Schenkung ?

Als verdeckte Gewinnausschüttung werden Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft (GmbH) zugunsten eines Gesellschafters bezeichnet, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben, wie z. B. überhöhte Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen oder unangemessene Geschäftsführergehälter. Soweit diese Vergütungen unüblich sind, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben den Körperschaft- und gewerbesteuerpflichtigen Gewinn mindern, sondern sind vom Gesellschafter als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Dies kann zu einer höheren Gesamtsteuerbelastung führen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt auch dann vor, wenn die (überhöhten) Vergütungen an eine dem Gesellschafter **nahe stehende** Person erfolgen; hierzu gehören z. B. Ehegatten, Familienmitglieder, Lebenspartner oder sonstige Personen, zu denen eine persönliche oder sachliche Beziehung besteht. Durch diese Regelung wird der Vorgang so behandelt, als wenn der **Gesellschafter** den Vorteil erhalten und an diese Person weitergegeben hätte.

Der Bundesfinanzhof musste sich jetzt mit der Frage auseinandersetzen, ob entsprechende Vergütungen an eine nahe stehende Person als steuerpflichtige Schenkung des Gesellschafters an diese Person zu beurteilen ist. Damit würde die verdeckte Gewinnausschüttung nicht nur zu Nachforderungen von Körperschaft- und Gewerbesteuer bei der GmbH führen, sondern ggf. auch zur Festsetzung von Schenkungsteuer. Im Streitfall bezog die Ehefrau eines GmbH-Gesellschafters als Mitarbeiterin überhöhte Vergütungen von der GmbH. Der Bundesfinanzhof lehnte eine Schenkungsteuerpflicht ab. Das Gericht begründet dies damit, dass die ertragsteuerliche Beurteilung nicht auf die Schenkungsteuer übertragen werden kann. Allerdings weist der Bundesfinanzhof im selben Urteil ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen entsprechende Zahlungen als schenkungsteuerpflichtige Zuwendung der Kapitalgesellschaft an die nahe stehende Person betrachtet werden könnten; dies brauchte das Gericht jedoch nicht zu entscheiden.

13 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen

Für alle Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber Jahresmeldungen über die sozialversicherungspflichtigen Entgelte an die Krankenkassen übermitteln. Die Meldungen für das Jahr 2007 sind spätestens bis zum 15. April 2008 vorzunehmen. Auf der Jahresmeldung ist insbesondere das Arbeitsentgelt 2007 sowie der Zeitraum der Beschäftigung im Jahr 2007 anzugeben. Die Meldungen sind zwingend elektronisch an die Krankenkassen zu übertragen. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) übermittelt werden. Nur bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten (bis 400 Euro Arbeitslohn monatlich) gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).

14 Unternehmensteuerreform: Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen ab 2009

Private Kapitalerträge werden ab 2009 - nach Abzug eines Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) - grundsätzlich einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterworfen; diese Einkünfte brauchen nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben zu werden. Dies gilt für alle nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossenen Kapitalerträge unabhängig davon, ob es sich um Sparzinsen, Investmenterträge, Aktiendividenden oder Gewinnausschüttungen handelt. Der

Abgeltungsteuersatz kommt künftig aber auch für Gewinne aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Einkunftsquelle (z. B. Aktien, Wertpapiere, Fondsanteile oder GmbH-Beteiligungen) in Betracht. Diese Gewinne waren bisher lediglich im Rahmen der einjährigen Haltefrist für private Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerpflichtig. Künftig gelten derartige Veräußerungsgewinne als Kapitaleinkünfte und werden unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Im Gegensatz zur Besteuerung der laufenden Kapitalerträge gelten bei Veräußerungsgewinnen allerdings Bestandsschutzregelungen.

Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen betrifft erstmals Wertpapiere und Kapitalanteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Gewinne aus dem Verkauf von im Bestand befindlichen oder bis Ende 2008 angeschafften Wertpapieren bleiben somit auch nach 2008 steuerfrei, wenn im Verkaufszeitpunkt die bisherige einjährige Haltefrist abgelaufen ist.

Bei Zertifikaten ist zu beachten, dass der Bestandsschutz nur gilt, wenn diese vor dem 15. März 2007 angeschafft wurden; später erworbene Zertifikate sind nur dann steuerfrei, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten und bis zum 30. Juni 2009 veräußert werden.

Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Anteile an Investmentfonds: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen durch den Anleger bleiben nach Ablauf der einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Fondsanteile bis zum 31. Dezember 2008 erworben werden. Nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf der Ebene des Fonds sind wie bisher steuerfrei, da diese Erträge grundsätzlich erst beim Verkauf des Fondsanteils selbst durch den Anleger erfasst werden. Eine Umschichtung von Wertpapieren innerhalb des Fonds löst somit keine Besteuerung aus. Dies gilt auch, wenn Fondsanteile z. B. über Dachfonds gehalten werden. Bei einer Investition in entsprechende Fonds bis Ende 2008 können somit Kursgewinne langfristig steuerfrei bleiben.

Auch nach Einführung der neuen Besteuerung von privaten Kapitalerträgen dürfen **Verluste** aus dem Verkauf von Wertpapieren etc. nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass eine Verrechnung von Verlusten nicht mit anderen Einkünften des Anlegers, sondern nur mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres und der Folgejahre zugelassen wird. Verluste aus Aktiengeschäften dürfen dabei aber z. B. nicht mit Zinserträgen, sondern ebenfalls nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Sofern Verluste nicht mit Gewinnen aus Verkäufen bei demselben Anlageinstitut (z. B. Bank) verrechnet werden können, ist für die Geltendmachung des Verlustes künftig eine Bescheinigung der Bank erforderlich.

Vorhandene und festgestellte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach altem Recht (Altverluste) können weiterhin mit Gewinnen aus privaten Grundstücksgeschäften im Wege des Verlustvortrags verrechnet werden. Dagegen ist eine Saldierung von Altverlusten mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften nach neuem Recht nur in einer Übergangszeit bis zum Jahr 2013 möglich.

15 Unternehmensteuerreform: Vorgezogene Ausschüttungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer können vorteilhaft sein

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 verringert sich für eine GmbH einerseits der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 %. Andererseits sind Ausschüttungen an den Gesellschafter bei diesem nicht mehr nur zur Hälfte steuerpflichtig, sondern in vollem Umfang, wobei die Steuerpflicht aber grundsätzlich durch die 25%ige Kapitalertragsteuer abgegolten ist (siehe § 32d EStG). Sowohl bei geringen als auch bei größeren zu versteuernden Einkommen ist die Besteuerung einer Gewinnausschüttung in 2008 deshalb regelmäßig günstiger, als wenn diese



erst in 2009 vorgenommen wird. Sofern entsprechende Mittel in einer GmbH vorhanden sind, sollte daher überlegt werden, ob entsprechende Gewinnausschüttungen noch in 2008 vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater